

24.02.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 21 der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7

Artikel 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

'7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung "§§ 3 bis 9" wird durch die Bezeichnung
"§§ 3 bis 6 und § 7 Abs. 1 sowie §§ 8 und 9" ersetzt.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von
den Pflichten nach § 7 Abs. 3 befreien, soweit dies mit
dem Schutz der dort bezeichneten Arbeitnehmer vereinbar
ist. Die Befreiung soll befristet werden."

Begründung:

Zu a):

Die Änderung ist wegen der vorge-
schlagenen Einfügung des § 6 a
erforderlich.

Zu b):

Die vorgeschlagene Ergänzung ist
wegen der Einfügung des § 7 Abs. 3
erforderlich. Eine Befreiung von

der Darlegungspflicht wie die Anforderungen zur Abwehr von schweren Arbeitsunfällen infolge von Betriebsstörungen erfüllt werden, erfordert eine von den Voraussetzungen des Satzes 1 unabhängige Beurteilung unter Arbeitsschutzgesichtspunkten. Mit der Bezugnahme auf die "zuständige Behörde" wird den in einzelnen Bundesländern bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Bereich des Immissions-schutzes und des Arbeitsschutzes Rechnung getragen.